
Ortsgemeinde Obererbach

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Donnerstag, 20. April 2023
Ort	Bürgerhaus Obererbach
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:56 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Stefan Löhr als Vorsitzender
2. Beigeordneter Jochen Heinemann
3. Christiana Becker
4. Ann-Kathrin Hüscher
5. Alexander Kölschbach
6. Elke Neschen
7. Florian Max Neuenhaus
8. Manuela Schmitz
9. Jochen Schwaerzel
10. Wendy Sippel

abwesend

Marcus Follmann
Albino Seco Magalhaes
Niclas Woelki

Sonstige Teilnehmer

Andrea Freiß, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Schriftführer

Stefan Löhr

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat Obererbach ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

2. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
3. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
4. Kommunaler Klimapakt
Beitritt
5. Investitionen Spielplatz
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 2 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Andrea Freiß, zuständige Haushaltssachbearbeiterin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, stellt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vor.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 festgestellt, dass der Kommunale Finanzausgleich nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist. Durch dieses Urteil wurde dem Land aufgegeben, den Finanzausgleich neu zu regeln und den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel in einem aufgaben- und bedarfsorientierten System zu sichern. Gleichwohl wurde den Gemeinden aufgegeben, selbst größtmögliche Anstrengungen zur Konsolidierung ihrer Finanzlage zu leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Nivellierungssätze der Realsteuern wie folgt angepasst: Grundsteuer A von 300 % auf 345 %, Grundsteuer B von 365 % auf 465 %, Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze wurden die Gemeinden in Zugzwang gesetzt, ihre eigenen Hebesätze (§ 5 der Haushaltssatzung) ebenfalls anzupassen, da sie andernfalls finanzielle Nachteile erleiden.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	672.195 €	639.495 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	672.655 €	613.855 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	-460 €	25.640 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	19.940 €	45.240 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 €	3.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.935 €	5.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.935 €	-2.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.995 €	-43.240 €
Veränderung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse	-6.345 €	43.890 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	66.000 €	66.000 €

§ 5

Steuerhebesätze

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	60 €	60 €
für jeden weiteren Hund	60 €	60 €
für jeden gefährlichen Hund	660 €	660 €

§ 6

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	995.322 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	994.862 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	1.020.502 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	1.033.642 € .

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	500 €	500 €

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.	0 €	0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine rege Diskussion und einige Fragen, die der Vorsitzende nicht beantworten kann.

Es wird daher vorgeschlagen, über diesen Tagesordnungspunkt keinen Beschluss zu fassen. In der nächsten Ratssitzung soll hierüber erneut beraten werden. Ein Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung soll eingeladen werden, um die offenen Fragen zu beantworten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis:**TOP 4 Kommunalen Klimapakt**
Beitritt

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021-2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen.

Der Kommunale Klimapakt soll den Kommunen dabei helfen, ihre Klimaschutzziele zu erreichen und sich effektiv an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Pakt wurde federführend vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitet (siehe Gemeinsame Erklärung).

Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz können sich dem KKP anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu umfassende, maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren. Diese Landesförderprogramme sind derzeit allerdings noch in Ausarbeitung.

Den Kommunen werden spezifische Tools, bspw. im Energiemanagement zur Verfügung gestellt. Bei fachspezifischen Fragen, haben die Kommune die Möglichkeit, auf einen Pool externer Dienstleister zurückzugreifen. Auf einer zentralen Website zum Kommunalen Klimapakt werden Praxisbeispiele und Leitfäden bereitgestellt. Eine landesweite Förder- und Beratungsplattform wird derzeit aufgebaut, damit alle Förderprogramme (EU, Bund, Land) im Bereich Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimawandelfolgen schnell und einfach zu finden sind. Um Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie potentielle Optimierungsansätze identifizieren zu können, wird es eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes sowie eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen geben.

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist kostenfrei und für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung, die u.a. einen Ratsbeschluss beinhaltet. Wie sich der Beitrittsprozess gestaltet bzw. wie viele Kommunen in den Kommunalen Klimapakt aufgenommen werden ist noch offen.

Ortsgemeinden können nur gebündelt über die Verbandsgemeinde beitreten. Auch für den Beitritt von Ortsgemeinden sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Die Ortsgemeinde definiert Maßnahmen, die innerhalb der Anlage 1 der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden sollen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Obererbach strebt einen Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP), über die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, an und bekennt sich damit zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beitrittsprozess durchzuführen. Folgende Maßnahmen sollen in der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden: Maßnahmen im Klimaschutz:

- Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion
- Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune
- Klimafreundliche Bauleitplanung (durch den Bebauungsplan)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen:

- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
- Starkregenvorsorge

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 5 Investitionen Spielplatz

Die jährliche Generalinspektion durch den Spielplatzprüfer Hubert Melsheimer hat am 28.03.2023 stattgefunden. Der Bericht hierüber liegt vor. Dieser weist einige Mängel auf, die zu beheben sind.

In den letzten Jahren hat sich neben dem Gemeindearbeiter die „Spielplatzgruppe“ um die Instandhaltung der Geräte und der Anlagen gekümmert. In der jetzigen Spielplatzgruppe befinden sich nur noch wenige Eltern, die sich an der Instandhaltung beteiligen.

Zur Behebung der Mängel und Prüfung einer eventuellen Neuinvestition eines Spielgerätes wird eine Arbeitsgruppe zu einem noch zu bestimmenden Ortstermin eingeladen. Von den Ratsmitgliedern haben sich neben dem Vorsitzenden Alexander Kölschbach, Jochen Heinemann, Florian Neuenhaus, Ann Kathrin Hüsch bereit erklärt, an diesem Termin teilzunehmen. Weiter hat sich Jürgen Niederhausen dazu bereit erklärt. Zusätzlich sollen Emily Sippel, Juliane Welp, Mathias Dröbler und Martin Heinemann zum Ortstermin eingeladen werden.

TOP 6 Informationen des Ortsbürgermeisters

- Der Obererbacher Wichtelweg ist zum wiederholten Male dem Vandalismus zum Opfer gefallen. Zahlreiche Kunstwerke lagen mutwillig zerstört in den Böschungen und im Bach. Die Kunstwerke können nicht mehr wiederhergestellt werden. Der Vorsitzende hat hierzu mit den Gründerinnen Elke Neschen und Monika Henreich gesprochen. Beiden haben sich bereit erklärt, den Wichtelweg nochmal neu mit Kunstwerken zu bestücken. Um eine größere Bürgerbeteiligung und eine hieraus erhoffte Sensibilisierung zur Beobachtung eventueller Täter zu bekommen, soll ein Treffen zur Beisteuerung von Kunstwerken aus Naturmaterialien mit Bestückung des Wichtelwegs stattfinden. Ein Termin hierzu wird in den nächsten Wochen bekannt gegeben.
- Der traditionelle Mai-Abend am 30.04. wird erstmals komplett von der Mai-Jugend organisiert. Die Chöre des Ortes werden sich mit Liedvorträgen beteiligen. Das Bürgerhaus ist bis ca. 23:00 Uhr geöffnet. Anschließend wird die Feier rund ums Bürgerhaus und vor den Garagen stattfinden.
- Die Arbeiten des Bauhofes der Sanierung der Gartenstraße (Ausbesserung der losen Pflastersteine und neue Einsandung) sind abgeschlossen. Die Bauabnahme hat zwischenzeitlich stattgefunden.
- Der Vorsitzende hat von der Firma Raumausstattung Büdenbender, Oberlahr, eine Schätzung der Kosten für eine neue Polsterung der Bestuhlung des Bürgerhauses eingeholt. Die Kosten liegen bei ca. 70 € (brutto) pro Stuhl.

TOP 7 **Verschiedenes**

Zum Thema Glasfaserausbau berichtet der Vorsitzende über die Beschlussfassung der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates. Die Kosten für die Ortsgemeinden, in der kein eigenwirtschaftlicher Ausbau erfolgt, wurde auf 530 € pro Haushalt gedeckelt. Die zusätzlich entstehenden Kosten sollen als „Solidargemeinschaft“ durch Anhebung der VG-Umlage gedeckt werden. Somit werden die kalkulierten Kosten für die Ortsgemeinde deutlich sinken.

TOP 8 **Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.
